

Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach

vom 21. Dezember 2017

zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 15. Dezember 2023 (Abl. MG S. 338f.)

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) – SGV NRW 2023 –, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) – SGV NRW 2127 –, und der §§ 2 Abs. 1 Buchstabe f) i.V.m. § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 11. Dezember 2019 (Abl. MG S. 231) wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15. Dezember 2023 folgender Vierter Nachtrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach erlassen:

§ 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand

Für die Benutzung der Friedhöfe sowie für die Verwaltungsleistungen im Rahmen der „Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach“ werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Besondere Auslagen im Interesse des Gebührenpflichtigen sind durch diesen gesondert zu ersetzen.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Benutzung eines Friedhofs oder eine Verwaltungsleistung beantragt oder wer durch eine solche Leistung der Friedhofsverwaltung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird nach dem zu dieser Satzung als Bestandteil gehörenden Tarif erhoben.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4 Vorausleistungen

Auf die Gebühren können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Der Heranziehungsbescheid ergeht schriftlich gleichzeitig mit der Entscheidung über den Antrag (§ 2 Abs. 1).
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mönchengladbach vom 16. Dezember 1999 (Abl. MG S. 301), geändert durch den Dritten Nachtrag vom 18. Dezember 2008 (Abl. MG S. 267), außer Kraft.

Tarif
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach

1.	Nutzungsrechtsgebühren	
1.1	<u>Sarggrabstätten mit Verlängerungs- und Wiedererwerbsmöglichkeit</u>	
1.1.1	Erdgrabstätte einsteilig 25-jährige Nutzungsfrist bzw. 30-jährige Nutzungsfrist für die in § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Erweiterungsflächen auf den Friedhöfen Giesenkirchen und Uedding	1.582,00 €
1.1.2	Erdgrabstätte zweisteilig 25-jährige Nutzungsfrist bzw. 30-jährige Nutzungsfrist für die in § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Erweiterungsflächen auf den Friedhöfen Giesenkirchen und Uedding	2.159,00 €
1.1.3	Rasengrabstätte 25-jährige Nutzungsfrist bzw. 30-jährige Nutzungsfrist für die in § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Erweiterungsflächen auf den Friedhöfen Giesenkirchen und Uedding. (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	2.200,00 €
1.1.3a	Rosen-Erdgrabstätten	2.300,00 €
1.1.4	Kindergrabstätte (Verstorbene unter 5 Jahren) 12-jährige Nutzungsfrist	408,00 €
1.1.5	Sternenfeld (Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte) 7-jährige Nutzungsfrist (Mit der Gebühr ist die Bestattung abgegolten.)	102,00 €
1.1.6	Erdgrabstätte einsteilig im Memoriam-Feld	1.582,00 €
1.1.7	Erdgrabstätte zweisteilig im Memoriam-Feld	2.159,00 €
1.1.8	Erdgrabstätte im Grabfeld A 3 auf dem Hauptfriedhof	
1.1.8.1	Einstellige Erdgrabstätte im Grabfeld A 3 auf dem Hauptfriedhof mit der Möglichkeit einer Sargbeerdigung	2.176,00 €
1.1.8.2	Zweistellige Erdgrabstätte im Grabfeld A 3 auf dem Hauptfriedhof mit der Möglichkeit von zwei Sargbeerdigungen	4.263,00 €
1.1.9	Umwandlung von nach alter Friedhofssatzung erworbenen Tiefgrabstätten mit einer Bestattungsmöglichkeit (TGo) in zweisteilige Erdgrabstätten Eine nach der alten Friedhofssatzung erworbene Tiefgrabstätte mit einer Bestattungsmöglichkeit (TGo) kann bis zum Ablauf des laufenden Nutzungsrechtes in eine zweisteilige Erdgrabstätte umgewandelt werden. Bei der Umwandlung werden die noch nicht abgelaufenen Jahre der laufenden Nutzungsfrist berechnet. Für die Umwandlung der Grabstätte gelten folgende Tarife:	
1.1.9.1	Grabstätte mit 25-jähriger Ruhefrist pro Jahr	23,08 €
1.1.9.2	Grabstätte mit 30-jähriger Ruhefrist pro Jahr	19,23 €
1.1.9.3	Eine Umwandlung von einsteiligen Erdgrabstätten nach § 15 der geltenden Friedhofssatzung in zweisteilige Erdgrabstätten ist während der laufenden Nutzungsdauer nicht möglich.	
1.2	<u>Urnengrabstätten</u> 12-jährige Nutzungsfrist	
1.2.1	mit Verlängerungs- und Wiedererwerbsmöglichkeit	
1.2.1.1	Urnengrabstätte zweisteilig	632,00 €
1.2.1.2	Urnenschmuckgrab zweisteilig	1.659,00 €
1.2.1.3	Urnensrosengrabstätte zweisteilig	1.116,00 €
1.2.1.4	Urnenkammer im Kolumbarium in Holt zweisteilig	1.665,00 €
1.2.1.5	Urnenkammern in Stelen zweisteilig	1.665,00 €
1.2.1.6	Baumgrabstätte zweisteilig (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	1.198,00 €

1.2.1.7	Waldgrabstätte (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	665,00 €
1.2.1.7a	Zweistellige Urnengrabstätten mit Baum (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	1.236,80 €
1.2.1.8	Urnengrabstätte einstellig im Memoriam-Feld	502,00 €
1.2.1.9	Urnengrabstätte zweistellig im Memoriam-Feld	632,00 €
1.2.2	ohne Verlängerungs- und Wiedererwerbsmöglichkeit	
1.2.1.1	Erdgrabstätte einstellig 25-jährige Nutzungsfrist bzw. 30-jährige Nutzungsfrist für die in § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Erweiterungsflächen auf den Friedhöfen Giesenkirchen und Uedding	1.582,00 €
1.2.2.2	Urnengrabstätte einstellig	502,00 €
1.2.2.3	Urnengemeinschaftsgrabstätte (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	502,00 €
1.2.2.4	Anonyme Urnengrabstätte (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	1.418,00 €
1.2.2.5	Aschefeld (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	560,00 €
1.3	<u>Verlängerungen von Grabnutzungsrechten je Jahr</u>	
1.3.1	Grabarten nach 1.1.1 bis 1.2.1	
1.3.1.1	Erdgrabstätte einstellig	63,28 €
1.3.1.2	Erdgrabstätte zweistellig	86,36 €
1.3.1.3	Rasengrabstätte	88,00 €
1.3.1.3a	Rosen-Erdgrabstätte	92,00 €
1.3.1.4	Kindergrabstätte (Verstorbene unter 5 Jahren)	34,00 €
1.3.1.5	Sternenfeld	14,57 €
1.3.1.6	Erdgrabstätte einstellig im Memoriam-Feld	63,28 €
1.3.1.7	Erdgrabstätte zweistellig im Memoriam-Feld	86,36 €
1.3.1.8	Urnengrabstätte zweistellig	52,67 €
1.3.1.9	Urnenschmuckgrab zweistellig	138,25 €
1.3.1.10	Urnenrosengrab zweistellig	93,00 €
1.3.1.11	Baumgrabstätte zweistellig	99,83 €
1.3.1.12	Waldgrabstätte	55,42 €
1.3.1.12a	Zweistellige Urnengrabstätte mit Baum	103,07 €
1.3.1.13	Urnenkammer im Kolumbarium in Holt zweistellig	138,75 €
1.3.1.14	Urnenkammern in Stelen zweistellig	138,75 €
1.3.1.15	Urnengrabstätte einstellig im Memoriam-Feld	41,83 €
1.3.1.16	Urnengrabstätte zweistellig im Memoriam-Feld	52,67 €
1.3.1.17	Einstellige Erdgrabstätte im Grabfeld A 3 auf dem Hauptfriedhof mit der Möglichkeit einer Sargbeerdigung	87,04 €
1.3.1.18	Zweistellige Erdgrabstätte im Grabfeld A 3 auf dem Hauptfriedhof mit der Möglichkeit von zwei Sargbeerdigungen	170,52 €
1.3.2	Grabarten nach bisheriger Satzung	
1.3.2.1	Tiefgrabstätte	86,36 €
1.3.2.2	gestrichen	
1.3.2.3	Wahltiefgrabstätte	86,36 €
1.3.2.4	gestrichen	

2.	Bestattungs- und Beisetzungsgebühren	
2.1	Sargbestattung Als Sargbestattung gelten auch Bestattungen im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 2 der Friedhofssatzung.	800,00 €
2.2	Tiefbestattung Sarg Als Sargbestattung gelten auch Bestattungen im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 2 der Friedhofssatzung.	1.000,00 €
2.3	Kinderbestattung	200,00 €
2.4	Urnenbeisetzung	200,00 €
2.5	Urnenkammerbeisetzung	200,00 €
	Mit den Gebühren nach Nrn. 2.1 bis 2.4 sind abgegolten: Das Öffnen und Schließen des Grabes, Ausschmückung des Grabes und Abdeckung des Erdhügels mit Grünmatten, Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab, Errichtung eines Kranzhügels und die Bereitstellung von Grün zum Einwerfen in das Grab	
2.6	Grabbeigabe als kremiertes Haustier	200,00 €
3.	Umbettungsgebühren	
3.1	Ausgrabung Sarggrabstätte	1.208,00 €
3.2	Ausgrabung Kindergrabstätte	770,00 €
3.3	Ausgrabung Urnengrabstätte	195,00 €
3.4	Entnahme Urnenkammer	125,00 €
3.5	Bei Wiederbestattungen und Wiederbeisetzungen werden die Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren nach 2.1 bis 2.6 fällig	
4.	Bestattungseinrichtungen	
4.1	Trauerhalle Giesenkirchen, Hardt, Hauptfriedhof, Rheydt, Holt, Ohler, Rheindahlen, Uedding und Wickrath Adolf-Kempken-Weg	280,00 €
4.2	Trauerhalle Venn und Wanlo	150,00 €
4.3	Kühlzelle	35,00 €
4.4	Aufbahrungsraum	35,00 €
4.5	Kleiner Feierraum	75,00 €
4.6	Sezierraum	180,00 €
5.	Verwaltungsgebühren	
5.1	Genehmigungsantrag für die gewerbliche Nutzung des Friedhofs	99,00 €
5.2	Urnenversand	242,00 €
5.3	Sondergenehmigungen	242,00 €
6.	Sonstige Gebühren	
6.1	Für individuelle Leistungen, die im Einzelfall gewünscht werden, betragen die Gebühren je Std.	50,00 €
6.2	Grabplatte 30*40 inkl. Beschriftung	290,00 €
6.2a	Zweitbeschriftung der Grabplatte unter Position 6.2	230,68 €
6.3	Schild in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte	27,00 €
6.4	1/8 Anteil Stele für Wald- und Baumgräber, Aschestreufeld inkl. Schild	27,00 €
6.5	Vorzeitiger Verzicht auf Nutzungsrechte an einstelligen Erdgrabstätten gem. § 15 der Friedhofssatzung sowie Flachgrabstätten, Tiefgrabstätten und Reihengrabstätten nach alter Friedhofssatzung mit laufenden Ruhefristen inkl. der Pflege bis zum Ende der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung je Grabstelle pro Jahr	144,00 €
6.6	Vorzeitiger Verzicht auf Nutzungsrechte an zweistelligen Erdgrabstätten gem. § 15 der Friedhofssatzung mit laufenden Ruhefristen inkl. der Pflege bis zum Ende der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung je Grabstelle pro Jahr	267,00 €
6.6a	Vorzeitiger Verzicht auf Nutzungsrechte an Kindergrabstätten gem. § 15 der Friedhofssatzung mit laufenden Ruhefristen inkl. der Pflege bis zum Ende der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung je Grabstelle pro Jahr	60,00 €

6.7	Vorzeitiger Verzicht auf Nutzungsrechte an einstelligen und zweistelligen Urnengrabstätten gem. § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1-3 der Friedhofssatzung sowie vierstelligen Urnengrabstätten nach alter Friedhofssatzung mit laufenden Ruhefristen inkl. der Pflege bis zum Ende der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung je Grabstelle pro Jahr	46,00 €
-----	---	---------